

AZ. 31 – 5652

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Festlegung von Sperrbezirken sowie einer Umgebungsuntersuchung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Anlage:

Übersichtskarte zur Darstellung des betroffenen Gebiets

Aufgrund des Art. 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit „Tiergesundheitsrecht“ (EU ABI. Nr. L 84, 31.03.2016, S. 1), zuletzt geändert durch (EU) 2018/1629 (EU ABI. Nr. L 272, 31.10.2018, S. 11) und berichtigt durch EU ABI. L, 15.12.2023 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 (EU ABI. Nr. L 308, 04.12.2018, S. 21), zuletzt geändert durch (EU) 2024/216 (EU ABI. Nr. L 216, 12.01.2024, S. 1) i. V. m. § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i. V. m. §§ 4, 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 Vierte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Allgemeinverfügung

I.

Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand im Gemeindegebiet Stallwang (Verwaltungsgemeinschaft 94375 Stallwang) im Landkreis Straubing-Bogen wurde am 29.06.2026 durch das Landratsamt Straubing-Bogen amtlich festgestellt und wird hiermit öffentlich bekannt gegeben

II.

Bedingt durch den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen wird ein **Sperrbezirk** mit einem Radius von mindestens 1 km festgelegt. Die Abgrenzung des Sperrbezirke erfolgt gemäß der als Anhang beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung des Sperrbezirks ist in der Karte blau umrandet dargestellt.

Hinweis:

Auf der Homepage des Landkreises Straubing-Bogen wurde mit der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung eine interaktive Karte zur genauen Bestimmung des Sperrbezirks veröffentlicht.

Der Sperrbezirk umfasst die nachfolgenden Örtlichkeiten:

Ortsteil	Stadt / Gemeinde
Emmersdorf bei Stallwang	Stallwang
Grub (bei Landorf)	Stallwang
Grünleiten bei Stallwang	Stallwang
Königseck	Stallwang
Rißmühl	Stallwang
Schneckenberg bei Stallwang	Stallwang
Steinberg (bei Stallwang)	Stallwang
Stubenhof (bei Stallwang)	Stallwang
Tiefengraben	Stallwang
Gallner (bei Irschenbach)	Konzell

II.

Im Sperrbezirk haben alle Personen, die Bienenstände besitzen, die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich dem Veterinäramt des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-168 zu melden.

III.

Für die im Gebiet des Sperrbezirks und für die dort angesiedelten Bienenbestände wird Folgendes angeordnet:

1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk werden unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersucht. Diese Untersuchung ist zu dulden. Die Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenbestandes zu wiederholen. Die Wiederholung der Untersuchung ist zu dulden.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Das Verbot in Ziffer III. 3. findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

IV.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis III. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit die Allgemeinverfügung nicht ohnehin kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist.

V.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Es wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung amtlich bekannt gemacht.

Der Text dieser Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, Altbau Zimmer Nr. A 308 eingesehen werden.

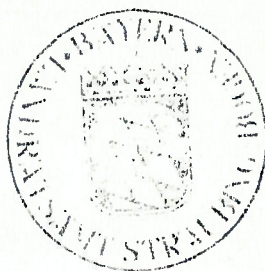
Zudem ist diese Allgemeinverfügung unter www.landkreis-straubing-bogen.de unter „Aktuelles“ abrufbar.

Hier ist auch eine interaktive Karte zur genauen Bestimmung des betroffenen Gebietes veröffentlicht.

Straubing, 13.07.2026
Landratsamt Straubing-Bogen



Aumer
Regierungsdirektorin



Hinweise:

1. Nach Art. 41 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die Anordnungen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.
2. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG).
3. Nach dem Erlöschen des Verdachtsfalles der Amerikanischen Faulbrut werden die angeordneten Schutzmaßnahmen mit gesonderter Allgemeinverfügung wieder aufgehoben.

Sperrbezirk Stallwang



